



Richtlinie zur Planung und Durchführung von Awareness-Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Awareness.....	1
§ 2 Awareness-Bestimmung.....	1
§ 3 Veranstaltungen.....	3
§ 4 Besondere Bestimmungen für Projektfahrten.....	3
§ 5 Ansprechperson und Awarenessperson.....	4
§ 6 Auflagen.....	5
§ 7 Schulung.....	5
§ 8 Annerkennung anderer Awareness-Schulungen.....	6
§ 9 Schlussbestimmungen.....	6

§ 1 Awareness

Awareness bezeichnet die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Grenzen anderer Personen zu erkennen und diese, insbesondere in sozialen Kontexten und bei Veranstaltungen, zu gewährleisten (Definition). Durch gezielte Awareness-Maßnahmen soll eine Umgebung geschaffen werden die inklusiv, sicher und respektvoll ist (Ziel der Maßnahme).

§ 2 Awareness-Bestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen gelten für alle Projekte und Veranstaltungen, die aus Mitteln der Studierendenschaft i.S.d Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft (RL-Projekt) gefördert werden (Geltungsbereich).

- 31
- 32 (2) Es muss für jede Veranstaltung mit mehr als 12 erwarteten
33 Teilnehmern im Vorfeld mindestens eine Person (Ansprechperson) zur
34 Gewährleistung der Awareness-Maßnahmen bestimmt werden.
35
- 36 (3) Bei Veranstaltungen mit mehr als 24 erwarteten Teilnehmern müssen
37 im Vorfeld mindestens zwei Personen (Awareness-Team) zur
38 Gewährleistung der Awareness-Maßnahmen bestimmt werden, davon
39 mindestens eine FINTA-Person.
40
- 41 (4) Bei Veranstaltungen mit mehr als 48 erwarteten Teilnehmern müssen
42 im Vorfeld mindestens vier Personen zur Gewährleistung der Awareness-
43 Maßnahmen bestimmt werden, davon mindestens zwei Frauen.
44
- 45 (5) Bei Veranstaltungen mit mehr als 96 erwarteten Teilnehmern müssen
46 im Vorfeld mindestens 6 Personen zur Gewährleistung der Awareness-
47 Maßnahmen bestimmt werden, davon mindestens drei FINTA-Personen.
48
- 49 (6) Die Ansprechperson muss zuvor an der Schulung des Allgemeinen
50 Studentischen Ausschuss (AStA) oder einer durch den AStA anerkannten
51 Schulung teilgenommen haben, bei einem Awareness-Team muss
52 mindestens jeweils die Hälfte an einer Awareness-Schulung teilgenommen
53 haben, davon mindestens eine FINTA-Personen.
54
- 55 (7) Eine Implementierung eines Schicht- oder Wechselsystems ist
56 zulässig, wenn dies eine kontinuierliche Abdeckung gewährleistet und im
57 Vorfeld bestimmt worden ist. Ferner darf die erforderte Anzahl von Personen,
58 welche an der Awareness Schulung teilgenommen haben, nicht
59 unterschritten werden.
60

61 (8) Vorfälle sind dem AStA zu melden. Das Referat für Soziales und
62 Antidiskriminierung ist verpflichtet, einen Überblick über Vergangene
63 Vorfälle zu haben und dieses Wissen präventiv einzusetzen.

64

65 § 3 Veranstaltungen

66

67 (1) Für Veranstaltungen mit Alkoholkonsum oder Veranstaltungen i.S.v. § 7 Abs.1
68 a der RL-Projektförderung (Partycharakter, Diskothek, Feiern, Feten) ist die
69 Bestimmung einer Awareness-Person oder die Bildung eines Awareness-
70 Teams zwingend erforderlich.

71

72 (2) Nicht erfasst davon sind die Sitzungen und Besprechungen eines
73 Hochschulpolitischen Gremiums, Veranstaltungen innerhalb der
74 Räumlichkeiten der Viadrina, welche durch einen Sicherheitsdienst
75 überwacht werden, Veranstaltungen mit Vorlesungscharakter oder
76 Studynights (offene Nacht der Bibliothek).

77

78 (3) Unbeachtet von Absatz 1 und 2 kann der AStA bei Erteilung bzw.
79 Genehmigung der Förderung die Verpflichtung zur Bestimmung einer
80 Ansprechperson oder zur Bildung eines Awareness-Teams anordnen oder
81 von der Anordnung absehen.

82

83 § 4 Besondere Bestimmungen für Projektfahrten

84

85 (1) Für eine Projektfahrt ist die Bestimmung eines Awareness-Person oder die
86 Bildung eines Awareness-Teams zwingend erforderlich.

87

88 (2) Nicht erfasst sind Fahrten mit weniger als sechs Personen oder
89 Fahrten, die zu einer Landes- oder Bundesfachschaft eines Fachschaftsrats
90 stattfinden.

91

92 (3) Unbeachtet von Absatz 1 und 2 kann der AstA bei Erteilung bzw.
93 Genehmigung der Förderung die Verpflichtung zur Bestimmung einer
94 Ansprechperson oder zur Bildung eines Awareness-Teams anordnen oder
95 von der Anordnung absehen.

96

97

98 § 5 Ansprechperson und Awareness-Team

99

100 (1) Folgende Bestimmungen gelten für das Awareness-Team genauso wie für
101 die Ansprechperson.

102

103 (2) Die Ansprechperson unterstützt bei Problemen und Vorfällen die
104 betroffenen Personen. Die Ansprechperson handelt sowohl präventiv als
105 auch restriktiv. Die Ansprechperson muss für alle Veranstaltungs- und
106 Projektteilnehmer erkennbar sein.

107

108 (3) Vorfälle und Probleme, denen es entgegenzuwirken gilt, sind
109 insbesondere medizinische Notfälle, Folgen von Alkoholkonsum und
110 anderen berauschenden Substanzen, Rassismus, Mobbing, Sexismus sowie
111 Diskriminierungen jeglicher Art.

112

113 (4) Dem Willen der betroffenen Person soll dabei in besonderem Rahmen
114 Folge geleistet werden.

115

116 (5) Die Ansprechperson muss während der Durchführung der
117 Veranstaltung zurechnungsfähig sein und unterliegt einem absoluten
118 Alkoholkonsum- und Cannabiskonsumverbot, sowie einem Verbot des
119 Konsums sämtlicher illegaler berauschender Substanzen.

120

121 § 6 Auflagen

122

123 Der AstA kann für die Durchführung einer Veranstaltung oder eines Projekts
124 bei Annahme des Projektantrags folgende zusätzliche Auflagen erteilen:

- 125 a. die Anordnung für zusätzliche Awareness-Personen
- 126 b. die Einrichtung eines Rückzugraums (Safespace)
- 127 c. die Anordnung, dass eine fahrfähige Person mit einem Auto vor Ort
128 ist
- 129 d. die Anfertigung eines detaillierten schriftlichen Berichts über die
130 Durchführung des Awareness-Konzepts und der ergriffenen
131 Maßnahmen (Awareness-Protokoll). Es obliegt dem zuständigen
132 AstA-Referat, konkrete Anforderungen im Einzelfall an das Protokoll
133 festzulegen
- 134 e. die Anordnung das eine Person anwesend ist, welche an einer Erste
135 Hilfe Schulung teilgenommen hat
- 136 f. die Anordnung das eine Person anwesend ist, welche an einer
137 Schulung zum Umgang mit Lebensmitteln (rote Karte oder
138 Äquivalent) teilgenommen hat

139

140 § 7 Schulung

141

142 (1) Die Awareness-Schulung soll jedes Semesters mindestens einmal durch
143 den AstA selbst oder durch einen vom AstA ausgewählten externen
144 Anbieter durchgeführt werden.

145

146 (2) Alle neugewählten Fachschaftsratsmitglieder sowie alle
147 neugewählten Vorsitzenden von Initiativen mit einer Mitgliederzahl von 12
148 oder mehr Personen sollen an der Schulung teilnehmen.

149

150 (3) Der AStA kann auf Antrag eines Studierenden eine zusätzliche
151 Awareness-Schulung anbieten. Auf begründeten Antrag von 12
152 Studierenden oder mehr muss eine Awareness-Schulung innerhalb von 6
153 Wochen durch den AStA durchgeführt werden.

154
155 (4) Die vom AStA durchgeführte Schulung soll mindesten aus folgenden
156 vier Modulen bestehen:

157

158 a. Modul 1: Einführung in die Awareness-Arbeit

159 b. Modul 2: Umgang mit Alkoholkonsum und dem Überkonsum von
160 berauscheden Mitteln

161 c. Modul 3: Umgang mit diskriminierenden Vorfällen

162 d. Modul 4: Umgang mit sexuell-motivierten Übergriffen

163

164 (5) Jedem Teilnehmer wird vom Referat Soziales und Antidiskriminierung
165 eine Teilnehmerbescheinigung ausgestellt.

166

167 § 8 Anerkennung anderer Awareness-Schulungen

168

169 (1) Der AStA erkennt bis zu 24 Monate zurückliegende Schulungen, welche nicht
170 durch den AStA selbst durchgeführt werden, jedoch den Voraussetzungen
171 des § 7 abs. 4 entsprechend an.

172 (2) Für die Anerkennung der Schulung müssen die entsprechenden
173 Teilnehmernachweise beim AStA eingereicht werden.

174

175 § 9 Schlussbestimmungen

176

177 (1) Veranstaltungen und Projekte, für welche vor dem Inkrafttreten dieser
178 Richtlinie ein Projektantrag beim AStA eingereicht wurden, gilt entsprechend
179 die RL-Projekte in ihrer Form vom 27.06.2023.

180 (2) Diese Richtlinie tritt am 02.04.2024 in Kraft.

•

•